HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Johanna Schmidt-Räntsch
Sommersemester 2025 - Vorlesung
10653 - Kaufrecht am 26. Mai 2025
Moodle-Link

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

D. Kaufrecht

I. Beschaffenheitsvereinbarung

1. Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung
2. Möglicher Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung
3. Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung
4. Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung
5. Abgrenzung des Sachmangels von dem Rechtsmangel

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

1. Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung

a) Paradigmenwechsel

Altes Recht: Keine Erfüllungspflicht, besondere Gewährleistungsansprüche

Neues Recht: Anwendung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts

b) Steuerung der Verkäuferhaftung

Im Kern nur durch Beschaffenheitsvereinbarung

Nicht durch Haftungsausschlüsse

Grund:

- Verbrauchsgüterkauf: § 476 BGB
- andere Käufe: § 307 Abs. 2 BGB

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

2. Möglicher Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung

a) Einzelheiten der natürlichen Beschaffenheit

„Beziehungen zur Umwelt" – tatsächlich, wirtschaftlich, rechtlich

aber: Grundlage in der Beschaffenheit der Sache

b) Zusicherungsfähige Eigenschaften (BGH, Urt. v. 5.11.2010 - V ZR 228/09, NJW 2011, 1217 Rn. 13)

c) Sonstige „Eigenschaften"

Beispiele: Umsatz- und Ertragszahlen, ethische Eigenschaften

Beurteilung: nach § 434 BGB möglich, wenn Bezug zum Kaufgegenstand, Einzelheiten streitig

Dazu J. Schmidt-Räntsch in Greißinger, Festschrift 25 Jahre Arge Verkehrsrecht des DAV [2004] S. 245-247 und AnwBl. 2003, 529, 531); ZfIR 2017, 333, 334 f.

Herstellergarantie
(BGH, DAR 2016, 509)

Der beklagte Autohändler bot auf einer Internetplattform einen Audi "inklusive Audi-Garantie bis 11/2014" zum Kauf an. Der Kläger kaufte das Fahrzeug im Juli bei einer Laufleistung von 45.170 km für 42.200 €. Er erhielt im August auf Grund der Garantie ein neues Getriebe und eine neue Kraftstoffpumpe. Garantieleistungen wegen weiterer Motorstörungen lehnte Audi dagegen im September ab, weil sich bei einer Untersuchung Anzeichen für eine Manipulation des Kilometerstandes ergeben hatten, die nach den Garantiebedingungen zum Ausschluss von Garantieleistungen führen. Der beklagte Autohändler weist jede Verantwortung von sich. Daraufhin trat der Kläger vom Kaufvertrag und verlangt jetzt Rückzahlung des um den Wert seiner Fahrleistungen ordnungsgemäß geminderten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs. Zu Recht?

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

d) Grenze

Parteien müssen einen Bezug zur Sache herstellen. Beispiel: Vorkaufrechtsfall des BGH, Urt. v. 19. 4. 2013 – V ZR 113/12, NJW 2013, 1948: Verkauf einer Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus und eines subjektiv dinglichen Vorkaufsrechts an der anderen Wohnung – Vorkaufsrecht eine Eigenschaft der verkauften Wohnung?)

Vorkaufsrechtsfall

Den Beklagten gehörte eine Eigentumswohnung in einem Haus mit zwei Wohnungen. Sie ihren Gunsten war an der anderen Wohnung ein für den ersten Verkaufsfall bestelltes Vorkaufsrecht eingetragen. Die Beklagten verkauften den Klägern ihre Wohnung und übertrugen ihnen das Vorkaufsrecht, obwohl die Eigentümer der anderen Wohnung damit nicht einverstanden waren. Diese erwirkten eine entsprechende gerichtliche Feststellung. Daraufhin verlangten die Kläger Schadensersatz wegen der fehlgeschlagenen Vorkaufsrechtsübertragung. Die Beklagten boten eine Zahlung von 5.000 € an und erklärten sich bereit, bei einem Verkauf der anderen Wohnung das Vorkaufsrecht auszuüben und sodann die Wohnung an die Kläger zu verkaufen. Nach Klageerhebung wurde die andere Wohnung verkauft. Trotz der grundsätzlichen Bereitschaft der Beklagten kam es nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts, weil die Parteien keine Einigung über die Art und Weise der Ausübung des Rechts und der Abwicklung des Kaufvertrags erzielten. Die Kläger mindern den Kaufpreis der Wohnung um 60.000 €. Das Landgericht weist die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilt die Beklagten zur Zahlung von 40.000 € wegen vergeblicher Aufwendungen. Zu Recht?

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

3. Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung

a) Anforderungen

Auslegung muss ergeben, dass nicht nur Auskunft über den Kaufgegenstand gegeben, sondern dessen Beschaffenheit verbindlich festgesetzt werden soll (Vorbesitzerfall: BGH, Urt. v. 12. 3. 2008 – VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517 Rn. 13: „Der Verkäufer muss in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen und für die Folgen des Fehlens der betreffenden Eigenschaft einstehen.“).

Garantie liegt vor, wenn die Auslegung ergibt, dass der Verkäufer in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen und für die Folgen des Fehlens der betreffenden Eigenschaft einstehen will (Motorradfall: BGH, Urt. v. 29. 11. 2006 - VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86 Rn. 20).

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Vorbesitzerfall

Der Kläger kaufte von der Beklagten ein gebrauchtes Auto mit Erstzulassung am 25. Juli 2001 und einer Laufleistung von 54.159 Kilometer zum Preis von 24.990 €. In dem Bestellformular ist in der Rubrik "Unfallschäden lt. Vorbesitzer" maschinenschriftlich "Nein" eingetragen. Die Beklagte hatte das Fahrzeug ihrerseits mit entsprechender Angabe von einer Herstellervertretung gekauft. Als der Kläger das Fahrzeug weiterverkaufen will, stellt sich heraus, dass der Wagen am Heck einen Unfallschaden erlitten hatte. Die Beklagte bot Reparatur an. Der Kläger tritt aber dennoch zurück und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Zulassungskosten abzüglich einer Nutzungsentschädigung, insgesamt 23.000 €, Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs. Es stellt sich heraus, dass einer der Mitarbeiter des Voreigentümers beim Zurücksetzen gegen ein Garagentor gefahren ist. Trotz erfolgter Reparatur ergibt sich ein Minderwert von 3.000 €. Ist die Klage begründet?

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Fall TÜV/AV neu

(BGH, NJW 2021, 151)

V handelt gewerblich mit Gebrauchtwagen; die K ist Verbraucherin. Am 11.1.2014 kaufte K zu privaten Zwecken von V einen bei Vertragsschluss über 9 Jahre alten, gebrauchten Peugeot 307 CC mit einer Laufleistung von 84.820 km zu einem Preis von 5.650 €. Im Vertrag heißt es unter "Sonstige Vereinbarungen" "TÜV/AU neu". Die HU erfolgte am 14.1.2014 ohne Beanstandungen. Am 17. 1. 2014 wurde das Fahrzeug der K übergeben. Der finanzierte Kaufpreis wurde bezahlt. Später mahnte K gegenüber V mehrere Mängel, darunter auch Auspuffgeräusche. V führte Arbeiten an Auspuff und Schalldämpfern vor. Die K tritt am 11.12.2014 zurück und verlangte Rückabwicklung. Zu Recht?

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Motorradfall

Der Kläger kaufte von dem Beklagten bei eBay ein gebrauchtes Motorrad für 5.900 €. In dem Verkaufsformular gab er unter der Rubrik "Beschreibung" an: "Kilometerstand (km): 30.000 km" und erklärte: "Krad wird natürlich ohne Gewähr verkauft […]". Dabei verwechselte er Meilen und Kilometer, die auf dem Tacho wahlweise angezeigt werden können. Die 30.000 km waren Meilen, was rund 49.000 km entspricht. Mit seiner Klage verlangt der Kläger - soweit für das Revisionsverfahren noch von Interesse - die Rückzahlung des Kaufpreises von 5.900 € sowie den Ersatz von Anwaltskosten von 363 €. Zu Recht?